



Die Stadt für alle – barrierefreie Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung





Ozeane, Gebirgsmassive, Wüsten – im dritten Jahrtausend nach Christus scheint es für den Menschen kein Hindernis mehr zu geben, das nicht zu überwinden wäre. Eine Welt ohne Barrieren also?

Für manche Menschen ist schon der Bordstein eine Hürde, die nicht bewältigt werden kann – was für Frauen mit Stöckelschuhen oder den Reisenden mit Rollenkoffer allenfalls ein Ärgernis, stellt für Menschen mit Behinderung häufig eine nicht zu bewältigende Barriere oder Gefahr dar.

Mobilität ist heutzutage ein entscheidender Bestandteil der Lebensqualität, im globalen wie im lokalen Sinne, im privaten wie im öffentlichen Raum.

Die behindertenfreundliche und generationenübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raums stellt sicher, dass alle Menschen – unabhängig von Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbstständig und uneingeschränkt nutzen können.

Barrierefreies Bauen ist bauen für alle.



Das Jahr 2003 wurde zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung erklärt. Mit den Forderungen nach Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung soll die Öffentlichkeit stärker für die Situation behinderter Menschen sensibilisiert werden und damit auch für die Notwendigkeit der besonderen Anpassung des Lebensraums.

Der Straßenraum ist der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in einer Stadt. Deshalb sollte seine selbstverständliche Benutzbarkeit für alle Menschen zur Baukultur jeder Kommune und zum Grundsatz jeder Stadterneuerung gehören.





Denn nicht nur Menschen mit Behinderung profitieren von einer barrierefreien Gestaltung des Stadtraums. Auch Eltern mit Kinderwagen oder Kleinkindern sowie Senioren sehen sich häufig unerwarteten Hindernissen gegenüber.

Das miteinander leben baulich zu gewährleisten ist in erster Linie eine örtliche Angelegenheit im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden. Die Städtebauförderung gibt jedoch Impulse und unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Belange im Bereich der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung.

Menschen mit speziellen Anforderungen an den Lebensraum:

Gehbehinderte
Rollstuhlbenutzer – auch mit Oberkörperbehinderung oder Muskelschwund
blinde Menschen
sehbehinderte Menschen
Gehörlose und Hörgeschädigte
kleinwüchsige Menschen
Greifbehinderte
alte Menschen
psychisch behinderte Menschen
vorübergehend mobilitätsbehinderte Menschen
Personen mit Kinderwagen
Kinder

In Bayern leben derzeit fast eine Million Menschen mit verschiedenen Formen der Mobilitätsbehinderung. Den größten Anteil daran mit einem Drittel nehmen die Menschen mit Behinderungen des Bewegungsapparates ein.

Nach demografischen Prognosen wird der Anteil der älteren Menschen in unserer Gesellschaft stark zunehmen.



Die Stadt für alle



Zahlreiche Initiativen zur Verbesserung der Lebensqualität behinderter und älterer Menschen haben bereits gegriffen. Den Rahmen für weitere Fortschritte bildet unter anderem das neue bayerische Gleichstellungsgesetz.

Die „Stadt für alle“ ist eine Vision, für deren Umsetzung sich jeder einsetzen sollte – schließlich können wir alle durch Krankheit, Unfall oder im Alter dauerhafte oder temporäre gesundheitliche Einschränkungen erfahren.

Was bedeutet „Stadt für alle“ genau? Jeder soll am Leben in der Gesellschaft gleichberechtigt teilnehmen können: in der eigenen Wohnung mit ihrem Umfeld, im öffentlichen Straßenraum und seinen Einrichtungen, in Kultur-, Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen, in Behörden, medizinischen Einrichtungen, Restaurants und Hotels. Sprich: Alle Einrichtungen und Ausstattungen sollen für alle Menschen gleichermaßen zugänglich und nutzbar sein.

Die Erneuerung des öffentlichen Raums ist ein wichtiges Element der städtebaulichen Sanierung, eingebettet in ein umfassendes Ortsentwicklungskonzept. Die Ansprüche, die dabei gestellt werden, sind vielfältig. Ästhetische Gesichtspunkte, Raumcharakter, Gebrauchstüchtigkeit für alle Menschen, Denkmalschutz und nicht zuletzt der Kostenfaktor müssen gegeneinander abgewogen werden.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz)

Benachteiligungsverbot
(Art. 118a Bayerische Verfassung)

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. (Ergänzung des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 01.05.2002)

DIN 18 030 Barrierefreies Bauen
(im Entwurf, Zusammenfassung von DIN 18 024, Teil 1 und 2 und DIN 18 025, Teil 1 und 2)

Bayerische Bauordnung

Herausgeber
Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium
des Innern
Franz Josef Strauß Ring 4
80539 München

Konzeption und
inhaltliche Bearbeitung
Karin Sandeck
Waltraud Braun

Beratung
Dieter Richthammer

Gestaltung
Atelier Bernd Kuchenbeiser,
München

Fotos
Karsten de Riese, Bairawies

Lithographie
Nova Concept, Berlin

Druck
Mediahaus Biering,
München

Oktober 2003

Eine weitere Herausforderung liegt darin, dass unterschiedliche Arten von Behinderungen unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Maßnahmen erfordern. Um möglichst vielen gerecht werden zu können, sollten frühzeitig Vertreter aller Personengruppen in den Planungsprozess mit einbezogen werden.

Besondere Ansprüche bestehen auch in historischen Stadtbereichen, in denen die Straßen häufig gepflastert sind, und in Gebieten, bei denen hohe Niveauunterschiede zu bewältigen sind.

Allein durch Vorschriften und Richtlinien kann die Vision eines Lebens miteinander nicht realisiert werden. Aber durch die baulichen Gegebenheiten werden wichtige Voraussetzungen für die „Stadt für alle“ geschaffen.



Orientierung, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit – dies sollten die bestimmenden Richtlinien bei der Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlich zugänglicher Gebäude sein. Straßen, Wege und Plätze, die ohne bauliche Hindernisse als geschlossenes System gestaltet sind, können Rollstuhlfahrer, Benutzer von Gehhilfen und blinde Menschen ohne fremde Hilfe bewältigen. Dabei muss ein Kompromiss zwischen der ebenen und somit gut befahrbaren Oberfläche und den ertastbaren Leitlinien als Orientierungshilfe gesucht werden.

Sensorische Orientierungshilfen sollten nach dem Zwei-Sinne-Prinzip optisch und akustisch wahrnehmbar sein.

In das Wegesystem müssen behindertengerechte Parkplätze integriert werden, möglichst in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel bzw. nahe bei den Zugängen zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.





Für Menschen mit einer Sehbehinderung, zu denen viele Senioren zählen, ist eine gute Allgemeinbeleuchtung der Straßen und Plätze wichtig. Insbesondere Rampen und Treppen müssen mit Bedacht gestaltet werden. Um Treppen gefahrlos begehbar zu machen, sind eine optische Kontrastierung sowie eine blend- und schattenfreie Beleuchtung notwendig. Für gehbehinderte Menschen sind ein geeignetes Steigungsverhältnis und zwei Handläufe als Geh- und Führungshilfe, für Blinde mit Punktschrift gekennzeichnet, erforderlich. Gehbehinderten fällt es aufgrund ihres Bewegungsablaufs leichter, Treppenanlagen zu begehen als Rampen. Transparente Brüstungen, etwa an Rampen oder Brücken, bieten Rollstuhlbenutzern und Kindern einen freien Blick.

Kreuzungen und Übergänge stellen besondere Gefahrenpunkte dar. Hier sind neben einem ausreichenden Sichtfeld vor allem ein taktils und akustisches Leitsystem für die sichere Überquerung erforderlich.

Die Möblierung des öffentlichen Raums sollte sich auf das Notwendige beschränken und die Wegeführung und Orientierung nicht beeinträchtigen.

Oberflächenqualität und Oberflächengestaltung

Die Oberflächengestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Platzräume erfordert eine durchdachte Konzeption und eine sorgfältige Materialauswahl, um die Benutzbarkeit für alle Menschen zu gewährleisten, dabei einen besonderen Raumcharakter zu definieren und gegebenenfalls denkmalpflegerische Ansprüche zu berücksichtigen.

Ein Plattenbelag oder Steine mit bearbeiteter Oberfläche und möglichst schmalen Fugen, die oberflächengleich gefüllt sind, gewährleisten eine gute Begeh- und Befahrbarkeit und gleichzeitig den insbesondere in Altstadtbereichen oft gewünschten lebendigen Stadtboden.

Wegebereiche können auch differenziert werden. Plattenbeläge oder Pflasterung mit geschnittener ebener Oberfläche, eingelegt in den sonst raueren Belag, ermöglichen zum Beispiel Rollstuhlfahrern eine erschütterungsarme Fortbewegung und bieten gleichzeitig bei entsprechender Ausführung Blinden und sehbehinderten Menschen eine ertastbare Orientierung. Zur sicheren Begeh- und Befahrbarkeit bei feuchter Witterung sollte die Oberfläche auch griffig und rutschhemmend sein. Beim Wechsel unterschiedlicher Beläge besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Setzung und damit gefährlicher Höhendifferenzen. Wird der Belagswechsel parallel zur Laufrichtung ausgeführt, werden hemmende Querstreifen vermieden, und er dient zugleich der taktilen Orientierung.





Öffentlicher Personennahverkehr

Die leichte Erreichbarkeit und uneingeschränkte Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wird bei Um- und Neuplanungen bereits weitgehend berücksichtigt, beispielsweise durch erhöhte, über flache Rampen befahrbare Haltestellen oder den Einsatz von Niedrigflurfahrzeugen mit Klapprampe oder Hublift. Betreiber und Kommunen sollten zusammen mit den Betroffenen ein stadtweit einheitliches Konzept entwickeln.

Informationssysteme, Fahrkartenautomaten und Kommunikationseinrichtungen müssen mit gut lesbarer Schrift in einer Höhe angebracht werden, die auch Kindern, kleinwüchsigen Menschen und Rollstuhlfahrern das Lesen ermöglicht.

Ruhender Verkehr

In dicht bebauten Innenstädten kann oft nur mit Parkhäusern und Tiefgaragen nahe gelegener Parkraum geschaffen werden. Behindertenparkplätze in Parkhäusern sollten sich möglichst nahe am Aufzug befinden. Behindertengerechte Aufzüge erleichtern auch Eltern mit Kinderwagen oder Kleinkindern den Zugang. Die gestalterische und funktionale Integration von Parkhäusern oder Tiefgaragenzugängen in den Stadtraum stellt eine besondere Herausforderung dar.

Im öffentlichen Straßenraum sollten die PKW-Stellplätze senkrecht mit weiten Zwischenräumen angeordnet sein, da so der Rollstuhlfahrer beim Aus- und Einsteigen nicht durch den fließenden Verkehr gefährdet wird. Der Anschluss an den Gehweg sollte möglichst niveaugleich, allerdings auch taktil erfassbar sein. Als praktikable Lösung hat sich hierfür eine Bordsteinkante von etwa drei Zentimetern Höhe bewährt.

Öffentliche Grünanlagen und Spielplätze

Menschen mit Behinderung, Kinder und Senioren haben einen eingeschränkten Bewegungsradius. Grünanlagen und Spielplätze sollten sich darum nahe an Wohngebieten befinden und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto erreichbar sein. Auch entsprechende Parkmöglichkeiten müssen gegeben sein.

Wassergebundene Decken oder ein geeigneter Plattenbelag sorgen dafür, dass die Wege erschütterungsarm und leicht befahrbar sind. Auch hier sollten taktile und visuelle Orientierungshilfen angeboten werden. Bei der Geländemodellierung ist die gute Begeh- und Befahrbarkeit zu berücksichtigen.



Erreichbarkeit von öffentlichen Gebäuden



Bei Neuplanungen ist die behindertengerechte Gestaltung von öffentlichen Gebäuden mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Bei Umbaumaßnahmen allerdings, vor allem in historischen Situationen, ist eine barrierefreie Anbindung an den öffentlichen Raum meist eine große Herausforderung, weil ein Kompromiss zwischen Funktionalität und dem Umgang mit dem Bestand gefunden werden muss.

Barrierefreies Bauen ist bauen für alle.

Beratung und Information

zur Städtebauförderung
Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium
des Innern
www.staedtebaufoerderung.bayern.de
nähere Informationen
erteilen die Regierungen

zum barrierefreien Bauen
Bayerische Architektenkammer
barrierefrei@byak.de

zu sozialrechtlichen
Fragen und Hilfen
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
www.stmas.bayern.de
nähere Informationen
erteilen die Regierungen

Weitergehende Informationen
zu DIN 18 024 und 18 025

Arbeitsblätter
„Bauen und Wohnen für
Behinderte“
Nr. 2 Barrierefreie Wohnungen
Nr. 5 Wohnen ohne Barrieren
Nr. 7 Leitfaden für Architekten,
Fachingenieure und Gemeinden
zur DIN 18 024 Teil 1

Kostenlos zu beziehen bei
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
Fax 09466 1276
voegel@voegel.com

